

T-01 Vorschlag zur Tagesordnung

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 23.08.2018
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia

1 **Freitag, 9.11.2018:**

2 *Beginn 16 Uhr*

3 TOP 1 Grußworte und Formalia

4 TOP 2 Politische Rede

5 TOP 3 Wahlprogramm

6 .

7 **Samstag, 10.11.2018:**

8 *Beginn 9 Uhr*

9 Fortsetzung TOP 3 Wahlprogramm

10 TOP 4 Wahl der Europaliste

11 Fortsetzung TOP 3 Wahlprogramm

12 Fortsetzung TOP 4 Wahl der Europaliste

13 .

14 **Sonntag, 11.11.2018:**

15 *Beginn 9 Uhr*

16 Fortsetzung TOP 3 Programm inkl. Schlussabstimmung

17 Fortsetzung TOP 4 Wahl der Europaliste inkl. Schlussabstimmung

18 TOP 5 Haushalt

19 TOP 6 Nachwahl Bundesschatzmeister

20 TOP 7 Wahl Antragskommission

21 TOP 8 Wahl Rechnungsprüfer*innen

22 .

23 *Ende gegen 16 Uhr*

WO-01 Wahlordnung zur Aufstellung der Bundesliste zu den Europawahlen 2019

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.09.2018
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia

- 1 Die Bundesdelegiertenkonferenz möge beschließen:
- 2 1. Die Aufstellung der Bundesliste zu den Europawahlen ist geheim und erfolgt in zwei
- 3 Schritten.
- 4 Zunächst führt die Versammlung ein Meinungsbild zur Aufstellung der Europaliste mit Hilfe
- 5 eines elektronischen Abstimmungssystems durch. An dem Meinungsbild dürfen alle Delegierten
- 6 der Bundesdelegiertenkonferenz teilnehmen.
- 7 Anschließend findet eine schriftliche Schlussabstimmung über die gesamte Europaliste im
- 8 Sinne des Wahlgesetzes statt. Stimmberechtigt sind bei der Schlussabstimmung nur Delegierte,
- 9 die wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann
- 10 (gültiger Personalausweis oder Reisepass). Unionsbürger*innen müssen zusätzlich eine
- 11 eidesstattliche Erklärung unterschreiben, dass sie in der Bundesrepublik eine Wohnung
- 12 innehaben oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten (rechtliche Voraussetzung).
- 13 2. Zu einem Wahlgang bei der Erstellung des Meinungsbildes sind alle Personen zugelassen,
- 14 die nach Aufforderung durch das Präsidium und rechtzeitig vor Beginn der Wahl bei der
- 15 technischen Antragskommission ihre Kandidatur angemeldet haben und für die Europawahl passiv
- 16 wahlberechtigt sind. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach
- 17 Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine
- 18 Kandidatur für diesen Platz nicht mehr möglich.
- 19 Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in
- 20 alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen.
- 21 3. Alle Kandidat*innen für die Europaliste haben eine Vorstellungszeit von max. 6 Minuten.
- 22 In der Fragerunde haben sie zusätzlich max. 4 Minuten zur Beantwortung eingereicherter Fragen.
- 23 Fragen an die Kandidat*innen müssen schriftlich eingereicht werden. Es werden maximal 3
- 24 Fragen pro Kandidat*in ausgelost und vom Präsidium verlesen. Kandidat*innen für Listenplatz
- 25 1 und 2 bekommen abweichend 10 Minuten Vorstellungszeit.
- 26 4. Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen beantworten,
- 27 und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst antreten. Für die Wahlen am 11.
- 28 November 2018 erhalten Kandidat*innen, die bereits am 10. November 2018 angetreten waren,
- 29 die Möglichkeit zu einer Kurzvorstellung von einer Minute.
- 30 5. Auf allen ungeraden Plätzen können entsprechend des Frauenstatuts nur Frauen antreten.
- 31 6. Insgesamt werden bis zu 40 Listenplätze gewählt. Alle Kandidat*innen bis einschließlich
- 32 Listenplatz 20 werden in Einzelwahl gewählt. Alle Kandidat*innen von Platz 21 bis 40 werden
- 33 in verbundener Einzelwahl gewählt.
- 34 **Einzelwahl Listenplätze 1-20**
- 35 7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

36 Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang
37 eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt. Hierbei
38 entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

39 Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen
40 gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

41 **Verbundene Einzelwahl Listenplätze 21-40**

42 8. Es werden jeweils bis zu fünf Plätze im Block gewählt. Zunächst werden die Frauenplätze
43 (19, 21, 23,...), danach die offenen Plätze (20, 22, 24, ...) gewählt. Für die Plätze 29 - 40
44 wird analog verfahren. Es können jeweils bis zu fünf Stimmen abgegeben werden oder mit Nein
45 oder Enthaltung gestimmt werden.

46 Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen
47 Stimmen erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach Reihenfolge der Wahl und
48 Anzahl der erreichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

49 Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen
50 gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

51 9. Wird ein oder mehrere Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein zweiter Wahlgang.
52 Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie Plätze noch zu besetzen sind oder
53 mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der
54 abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach Reihenfolge
55 der Wahl und Anzahl der erreichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

56 10. Wird ein Platz oder mehrere Plätze im zweiten Wahlgang wieder nicht besetzt, folgt ein
57 dritter Wahlgang. Hier gilt die Reihenfolge der Stimmergebnisse. Gewählt ist, wer die
58 relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der
59 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht
60 gewählt werden, wird ein neuer erster Wahlgang eröffnet.

WO-02 Wahlverfahren für die Wahl zur Antragskommission

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.09.2018
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia

- 1 • Die Mitglieder der Antragskommission nach § 12 Abs. 9 der Satzung von der
2 Bundesversammlung gewählt.
- 3 • Die Wahlen zur Antragskommission sind geheim und werden in verbundener Einzelwahl mit
4 Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.
- 5 • Es werden drei Frauenplätze und zwei offene Plätze gewählt
- 6 • Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden
7 Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt.
- 8 • Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich jeweils 3 Minuten vor.
- 9 • Danach beginnt der Wahlgang. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele
10 Stimmen, wie in diesem Wahlgang Antragskommissionsmitglieder zu wählen sind.
- 11 • Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der
12 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den nächsten Wahlgang scheidet alle
13 aus, die weniger als 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Ab dem dritten
14 Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent
15 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Erreichen mehr Kandidat*innen in
16 einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die
17 Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Die Frauenplätze und die offenen Plätze
18 werden dabei getrennt ausgewertet.
- 19 • Der Politische Bundesgeschäftsführer, ein (kooptiertes) Mitglied des Parteirats und
20 ein weiteres Mitglied des Bundesvorstands sind nach der Satzung § 12 Abs. 9 ebenfalls
21 Mitglieder der Antragskommission. Für die Antragskommission gilt insgesamt die
22 Mindestquotierung; die weiteren in die Antragskommission entsendenden Gremien
23 Bundesvorstand und Parteirat müssen bei ihrer Delegation die Mindestquotierung der
24 Antragskommission beachten.

WO-03 Wahlverfahren für die Wahl zum Bundesvorstand/ Nachwahl Schatzmeister*in

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.09.2018
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia

- 1 • Der/die Bundesschatzmeister*in wird nach § 15 Ziffer (2) 3 der Satzung von der
2 Bundesversammlung gewählt. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 3 • Die Wahl zum Bundesvorstand/Nachwahl Bundesschatzmeister*in ist geheim und wird im
4 Einzelwahlverfahren mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.
- 5 • Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich jeweils 7 Minuten vor.
- 6 • Während der Vorstellung aller Kandidatinnen und Kandidaten können Meldungen für Fragen
7 an die kandidierenden Personen bei der technischen Antragskommission schriftlich
8 eingereicht werden (Name, Kreisverband und Frage). Das Präsidium verliert pro
9 Kandidat*in maximal 5 gezogene Fragen. Zur Beantwortung der Fragen stehen den
10 jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten 3 Minuten zur Verfügung.
- 11 • Danach beginnt der Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
12 gültigen Stimmen erhält.
- 13 • Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3.
14 Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt.
15 Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 16 • Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der
17 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

WO-04 Wahlverfahren für die Wahl der Rechnungsprüfer*innen und der stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen

Antragsteller*in: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.09.2018
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia

- 1 • Die Rechnungsprüfer*innen und die stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen werden nach
2 § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung durch die Bundesversammlung gewählt.
- 3 • Die Wahlen der Rechnungsprüfer*innen und der stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen
4 sind geheim und werden in verbundener Einzelwahl mit Hilfe eines elektronischen
5 Abstimmungssystems durchgeführt.
- 6 • Es werden zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen gewählt, dabei wird
7 je ein Frauen- und ein offener Platz gewählt.
- 8 • Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden
9 Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt. Soweit die Anzahl der
10 Bewerber*innen der Anzahl der zu wählenden Rechnungsprüfer*innen entsprechen, können
11 die Rechnungsprüfer*innen und stellvertretenden Rechnungsprüfer*innen in einem
12 Wahlgang gewählt werden.
- 13 • Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich jeweils 3 Minuten vor.
- 14 • Danach beginnt der Wahlgang. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele
15 Stimmen, wie in diesem Wahlgang (Stellvertretende) Rechnungsprüfer*innen zu wählen
16 sind.
- 17 • Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der
18 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den nächsten Wahlgang scheidet alle
19 aus, die weniger als 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Ab dem dritten
20 Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent
21 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Erreichen mehr Kandidat*innen in
22 einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die
23 Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt.

WA-01 "Den DDR-Dopingopfern weiterhin zur Seite stehen – Das Hilfesgesetz des Bundes entfristen und an einer dauerhaften Rentenlösung arbeiten!"

Antragsteller*in: Stadtverband Halle (Saale) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Beschlussdatum: 12.09.2018
Tagesordnungspunkt: WA Weitere Anträge

- 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt sich weiterhin solidarisch mit den Opfern des DDR-
- 2 Staatsdopings. Wir fordern daher kurzfristig die Entfristung des Zweiten Dopingopfer-
- 3 Hilfesgesetzes und langfristig den Zugang zu einer Rente nach dem Opferentschädigungsgesetz
- 4 für alle nachgewiesenen Dopingopfer.

Begründung

Die wissenschaftliche Aufarbeitung des Staatsdopings der ehemaligen DDR ist seit den ersten Gerichtsprozessen Anfang der 2000er in vollem Gange und das immense Ausmaß wird mit jeder Veröffentlichung und jeder Studie bekannter. Fakt ist bereits jetzt, in der DDR wurde jahrelang flächendeckend Doping in allen olympischen Sportarten eingesetzt und verabreicht, um die Aussicht auf Höchstleistungen auf dem internationalen Parkett zu produzieren und im Wettstreit mit „Dem Westen“ einen illegalen Vorsprung zu erreichen. Die Dopingverabreichung erfolgte dabei auch in hohem Maße an minderjährige Sportlerinnen und Sportler in den Kadersportschulen. Mit dem Staatsplan 14.25 wurde daneben ein umfangreiches und kriminelles Dopingforschungssystem mit Medizinerinnen und Wissenschaftlerinnen etabliert und das Portfolio möglicher Dopingmaßnahmen erweitert. Sportlerinnen und Sportler wurden weder über den Einsatz der Dopingmittel, noch über deren Nebenwirkungen aufgeklärt, das vorhandene Wissen über die Unsicherheit und letztendliche Gefahr für Körper und Psyche wurde nicht weitergegeben. Die Folgen sind dramatisch. Schwere körperliche Schäden an Gelenken und Knochen, eine massive Häufung von Krebserkrankungen, Unfruchtbarkeit und zahlreiche weitere Spätfolgen haben viele ehemalige Spitzensportler*innen zu Schwerbehinderte und Frührentner*innen gemacht und daneben viele psychische Erkrankungen bedingt. Schätzungen rechnen mit ca. 15000 betroffenen Personen, viele davon leiden unter extremen Folgen. Nicht selten sind körperliche und psychische Folgen auch auf die Kinder von Sportler*innen beobachtet worden.

Mit dem ersten Dopingopfer-Hilfesgesetz hat die damalige rot-grüne Bundesregierung 2002 den ersten Schritt zu einer Entschädigung der Opfer gemacht, die zweite Auflage des Gesetzes erfolgte dann 2016. Leider läuft trotz anhaltender Antragsflut die Frist für die Beantragung einer einmaligen Entschädigung am 31.12.2018 aus und die Bundesregierung macht keine Anstalten dies zu ändern, bzw. die Frist auszuweiten. Für die erstmalige finanzielle Unterstützung von Opfern, die zum Teil heute noch nichts von einem Zusammenhang möglicher Erkrankungen und ihrer sportlichen Vergangenheit wissen, ist dies eine Tragödie. Wir fordern daher eine Entfristung der Antragsstellung und eine angemessene Aufstockung des Fonds. Langfristig ist aber zur Absicherung der schwerwiegendsten Opfer, insbesondere da viele nicht mehr arbeiten können und daher in der Mindestsicherung ankommen werden, eine Rente nach dem Opferentschädigungsgesetz.